

senschaft und Kultur, auch weiterhin alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Verwirklichung der in Resolution 50/56 genannten Ziele zu erreichen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

55. Plenarsitzung  
25. November 1997

## 52/25. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/139 vom 17. Dezember 1991, 47/92 vom 16. Dezember 1992, 48/100 vom 20. Dezember 1993, 50/161 vom 22. Dezember 1995, 50/227 vom 24. Mai 1996 und 51/202 vom 17. Dezember 1996,

*sowie unter Hinweis* auf den Beschluß 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991 und seine Resolutionen 1992/27 vom 30. Juli 1992, 1995/60 vom 28. Juli 1995, 1996/7 vom 22. Juli 1996, 1996/36 vom 26. Juli 1996 und 1997/56 vom 23. Juli 1997 sowie auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995, 1996/1 vom 26. Juli 1996 und 1997/1 vom 25. Juli 1997,

1. *bekräftigt* die von den Staats- und Regierungschefs in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung<sup>73</sup> und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>74</sup> eingegangenen Verpflichtungen und die von ihnen abgegebene Versicherung, den nationalen, regionalen und internationalen Politiken und Maßnahmen zur Förderung des sozialen Fortschritts, der sozialen Gerechtigkeit, der Verbesserung der Lebensbedingungen und der sozialen Integration auf der Grundlage der vollen Teilhabe aller Menschen höchste Priorität einzuräumen;

2. *betont*, daß es gilt, einen Handlungsrahmen vorzugeben, mit dem Ziel, den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung zu stellen und die Volkswirtschaften auf die wirksamere Deckung der Bedürfnisse der Menschen auszurichten;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene von neuem den starken politischen Willen aufzubringen, in die Menschen und ihr

Wohlergehen zu investieren, um die Ziele der sozialen Entwicklung zu verwirklichen;

4. *betont*, daß die Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente und verantwortungsbewußte Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Bereichen der Gesellschaft sowie eine wirksame Beteiligung der Bürgergesellschaft unverzichtbare Grundlagen für die Verwirklichung einer sozialen, auf den Menschen konzentrierten bestandfähigen Entwicklung darstellen;

5. *betont außerdem*, daß ein faires und günstiges nationales und internationales wirtschaftliches, politisches, soziales und rechtliches Umfeld im Einklang mit Kapitel I des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung unverzichtbar für die Verwirklichung einer bestandfähigen sozialen Entwicklung ist, in deren Mittelpunkt der Mensch steht;

6. *betont*, daß die soziale Entwicklung in einem offenkundigen Zusammenhang mit der Entwicklung auf dem Gebiet des Friedens, der Freiheit, der Stabilität und der Sicherheit auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene steht;

7. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>75</sup> und über die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut (1996) sowie von den Empfehlungen für den verbleibenden Teil der Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut<sup>76</sup>;

*Entscheidende Bedeutung einzelstaatlicher Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung*

8. *betont*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die soziale Entwicklung und die Umsetzung des auf dem Gipfel verabschiedeten Aktionsprogramms tragen und daß die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung für deren volle Durchführung unverzichtbar sind;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Initiativen und Maßnahmen, die die Regierungen zur Umsetzung der auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen ergriffen haben;

10. *wiederholt ihre Aufforderung* an die Regierungen, im Rahmen des jeweiligen einzelstaatlichen Kontexts termingebundene Ziele und Zielwerte für die Verringerung der Armut insgesamt, die Beseitigung der absoluten Armut, die Ausweitung der Beschäftigung und die Verringerung der Arbeitslosigkeit sowie für die Verbesserung der sozialen Integration festzulegen und zu verwirklichen;

11. *fordert* die einzelstaatlichen Regierungen *nachdrücklich auf*, umfassende sektorübergreifende Strategien zur Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels sowie einzelstaatliche

<sup>73</sup> Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution I, Anlage I.

<sup>74</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>75</sup> A/52/305.

<sup>76</sup> A/52/573.

Strategien für die soziale Entwicklung aufzustellen beziehungsweise zu stärken;

12. *anerkennt* die Schlüsselrolle, welche den Akteuren und Institutionen der Entwicklungsländer bei der Schaffung und Durchführung wirksamer Programme zukommt, deren Ziel es ist, die positiven Auswirkungen der Investitionen in die soziale Entwicklung zu maximieren;

13. *betont*, wie wichtig es ist, die Vollbeschäftigung, zusammen mit anderen Zielen, in den Mittelpunkt der Politikformulierung zu stellen und gleichzeitig zu unterstreichen, daß die Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen und Gruppen mit besonderen Bedürfnissen verbessert werden müssen;

14. *wiederholt den* von dem Gipfel an die Regierungen gerichteten *Aufruf*, die einzelstaatlichen Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels regelmäßig zu bewerten, und legt ihnen nahe, der Kommission für soziale Entwicklung, die unter anderem als Forum für den Austausch von einzelstaatlichen Erfahrungen fungiert, diese Informationen auf freiwilliger Basis vorzulegen;

15. *verweist nachdrücklich* auf ihre Solidarität mit den in Armut lebenden Menschen in allen Ländern und erklärt erneut, daß die Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse einen unverzichtbaren Bestandteil der Armutsbeseitigung darstellt, wobei diese Bedürfnisse eng miteinander verbunden sind und Ernährung, Gesundheit, Wasser und sanitäre Einrichtungen, Erziehung, Beschäftigung, Wohnung sowie Chancengleichheit bei der Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben umfassen;

16. *bekräftigt* die Notwendigkeit, in einem Geist der Partnerschaft die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit im Hinblick auf die soziale Entwicklung und die Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels zu stärken;

17. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen, insbesondere die zuständigen Fonds, Programme und Organisationen, *auf*, eine aktive und sichtbare Politik der Berücksichtigung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes zu fördern und eine geschlechtsdifferenzierte Analyse als Instrument zur Integration einer geschlechtsspezifischen Dimension in die Planung und Durchführung von Politiken, Strategien und Programmen zur sozialen Entwicklung zu verwenden;

#### *Mobilisierung von Finanzmitteln*

18. *erkennt an*, daß es zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms notwendig sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene Finanzmittel zu mobilisieren, wie in den Verpflichtungen 8 und 9 der Erklärung sowie in den Ziffern 87 bis 93 des Aktionsprogramms niedergelegt;

19. *anerkennt außerdem*, daß es zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, zusätzlicher Finanzmittel aus allen Quellen und einer wirksameren Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe bedarf;

20. *fordert* alle Länder *auf*, Wirtschaftspolitiken zur Förderung und zur Mobilisierung der einheimischen Spartätigkeit und zur Gewinnung externer Mittel für produktive Investitionen auszuarbeiten, sich um innovative öffentliche wie auch private Finanzquellen für Sozialprogramme zu bemühen, unter Sicherstellung ihrer effektiven Nutzung, und im Haushaltsprozeß für Transparenz und Rechenschaftslegung bei der Verwendung öffentlicher Gelder zu sorgen und der Bereitstellung beziehungsweise Verbesserung grundlegender sozialer Dienstleistungen Vorrang einzuräumen;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über neue und innovative Ideen zur Beschaffung von Mitteln für die Umsetzung der weltweit vereinbarten Verpflichtungen und Prioritäten<sup>77</sup>;

22. *begrüßt* die Veranstaltung des Gipfeltreffens über Kleinstkredite vom 2. bis 4. Februar 1997 in Washington und die Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsplans über Kleinstkredite und legt allen Beteiligten nahe, sie nach Bedarf voll umzusetzen;

23. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, *auf*, alle Initiativen, die zu einer dauerhaften Lösung der Verschuldungsprobleme der Entwicklungsländer, insbesondere der afrikanischen Länder und der am wenigsten entwickelten Länder, beitragen, voll und wirksam umzusetzen und so ihre sozialen Entwicklungsbemühungen zu unterstützen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, daß die Bretton-Woods Institutionen auf dem Weg zur Umsetzung der Empfehlungen des Weltgipfels für soziale Entwicklung, einschließlich der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder, weitere Fortschritte machen müssen;

24. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die Auswirkungen von Strukturanpassungsprogrammen, unter anderem durch die Einbeziehung der jeweiligen sozialen Dimensionen, auch weiterhin zu evaluieren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen, die die Weltbank in jüngster Zeit ergriffen hat, namentlich die Initiative zur partizipativen Überprüfung von Strukturanpassungen, in deren Rahmen in einer Reihe von Entwicklungsländern und Übergangsländern ein Dreiparteienteam gebildet wird, um auf einzelstaatlicher Ebene die bei den Strukturanpassungen gesammelten Erfahrungen zu prüfen und dabei aufgetretene Probleme aufzuzeigen;

25. *erklärt außerdem erneut*, daß zur Herbeiführung einer stärkeren internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung, namentlich der sozialen Entwicklung, ein nachdrückliches politisches Engagement seitens der internationalen Gemeinschaft erforderlich ist, daß die Mobilisierung von inländischen und internationalen Entwicklungsressourcen aus allen Quellen für die Verwirklichung einer umfassenden und wirksamen Entwicklung unverzichtbar ist, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden sollten, um neue und zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung der Entwicklungsländer zu mobilisieren und bereitzustellen, und daß die öffentliche Entwicklungshilfe trotz der Zunahme privater

<sup>77</sup> A/52/203-E/1997/85.

Kapitalströme nach wie vor eine unverzichtbare Quelle der Auslandsfinanzierung ist; und stellt fest, daß die entwickelten Länder die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen im Hinblick auf die möglichst baldige Erreichung der vereinbarten Zielwerte der Vereinten Nationen von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe und von 0,15 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder bekräftigen, daß diejenigen Geberländer, die den Zielwert von 0,15 Prozent erreicht haben, sich darum bemühen werden, sich zur Erreichung eines Zielwerts von 0,20 Prozent zu verpflichten, und daß außerdem weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die öffentliche Entwicklungshilfe wirksamer zu gestalten und diese Hilfe gezielt den ärmsten Ländern zur Verfügung zu stellen;

26. *erklärt ferner erneut*, wie wichtig es ist, eine Einigung zwischen interessierten Partnern auf seiten der entwickelten Länder wie auch der Entwicklungsländer über die gegenseitige Verpflichtung zu erzielen, durchschnittlich 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts grundlegenden Sozialprogrammen zu widmen, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Ergebnis der vom 23. bis 25. April 1996 in Oslo abgehaltenen Tagung<sup>78</sup>, bei der bekräftigt wurde, daß die Förderung des Zugangs aller zu grundlegenden sozialen Dienstleistungen eine wesentliche Voraussetzung der bestandfähigen Entwicklung ist und Bestandteil jeder Strategie zur Armutsbekämpfung sein sollte;

27. *anerkennt* die Notwendigkeit, den Übergangsländern eine angemessene technische Zusammenarbeit und andere Formen der Unterstützung zu gewähren, wie in den Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms niedergelegt;

#### *Beteiligung der Bürgergesellschaft und anderer Akteure*

28. *erklärt erneut*, daß für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung und für die entsprechenden Folgemaßnahmen eine leistungsfähige Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den in Betracht kommenden Akteuren der Bürgergesellschaft, den Sozialpartnern, den anderen wichtigen Gruppen nach der Definition der Agenda 21<sup>79</sup>, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des privaten Sektors, nötig ist und daß es sicherzustellen gilt, daß diese in die Planung, Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung der sozialpolitischen Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene mit einbezogen werden;

29. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen, sich im Einklang mit der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 und seinen Beschlüssen 1996/315 vom 14. November 1996 und 1997/298 vom 23. Juli 1997 an der Tätigkeit der Kommission für soziale Entwicklung und

möglichst weitgehend am Prozeß der Umsetzung der Gipfelergebnisse zu beteiligen;

#### *Die Rolle des Systems der Vereinten Nationen*

30. *erinnert* an die Resolution 1996/7 des Wirtschafts- und Sozialrats, mit der der Rat beschloß, daß die Kommission für soziale Entwicklung als Fachkommission des Rates die Hauptverantwortung für den Folgeprozeß und die Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels trägt;

31. *bittet* die Regierungen, die Arbeit der Kommission insbesondere dadurch zu unterstützen, daß sie die Teilnahme hochrangiger Vertreter für Fragen und Politiken auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung sicherstellen;

32. *nimmt Kenntnis* von der von der Kommission an den Generalsekretär gerichteten Bitte, im Rahmen der systemweiten Koordinierung der Vereinten Nationen der Kommission und dem Rat behilflich zu sein, die Erörterungen über die Beschäftigungspolitik auszuweiten und zu vertiefen;

33. *begrüßt* in dieser Hinsicht die von der Kommission verabschiedete Resolution 35/2 zu dem Schwerpunktthema "Produktive Erwerbstätigkeit und dauerhafte Lebensgrundlagen" und die darin enthaltenen einvernehmlichen Schlußfolgerungen<sup>80</sup>, in denen die Kommission unter anderem anerkannte, wie wichtig eine volle, produktive, angemessen bezahlte und frei gewählte Beschäftigung als zentrales Ziel der Wirtschafts- und Sozialpolitik, die Festlegung termingebundener Gesamt- und Einzelziele zur Ausweitung der Beschäftigung und zur Verminderung der Arbeitslosigkeit sowie die Ausarbeitung von Politiken zur Erreichung dieser Gesamt- und Einzelziele sind;

34. *begrüßt außerdem* die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/1, die der Wirtschafts- und Sozialrat während seines Tagungsteils auf hoher Ebene zu dem Thema "Förderung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung: Finanzströme, einschließlich Kapitalströme, Investitionen und Handel" verabschiedet hat, und fordert deren Umsetzung;

35. *begrüßt ferner* die Resolution 1997/60 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1997 mit dem Titel "Armutsbeseitigung" und den darin vom Rat gefaßten Beschluß, 1999 eine Gesamtüberprüfung des Themas "Armutsbeseitigung" durchzuführen, um einen Beitrag zu der für das Jahr 2000 geplanten Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung des Gipfels und zur fünfjährigen Überprüfung der Aktionsplattform von Beijing<sup>81</sup> zu leisten;

36. *begrüßt* die Resolution 1997/61 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1997 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, in der der Rat erneut erklärte, daß durch die Förderung einer klareren

<sup>78</sup> Siehe A/51/140, Anhang.

<sup>79</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>80</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 6*, Kap. I, Abschnitt D (E/1997/26-E/CN.5/1997/11).

<sup>81</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

Arbeitsteilung zwischen den Kommissionen und die Vorgabe klarer Richtlinien auch künftig für die Harmonisierung und Koordinierung der Tagesordnungen und Arbeitsprogramme der Fachkommissionen gesorgt werden müsse;

37. *begrüßt* den Beschluß 1997/302 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1997 über die Einberufung einer Tagung des Rates im Jahr 1998 zur weiteren Behandlung des Themas der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen;

38. *fordert* alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *erneut auf*, sich an dem Folgeprozeß des Gipfels zu beteiligen, und bittet die Fonds und Programme, die Sonderorganisationen und die dem System der Vereinten Nationen angegliederten Organisationen, ihre Tätigkeiten, Programme und mittelfristigen Strategien im Hinblick auf den Folgeprozeß des Gipfels nach Bedarf zu verstärken und anzupassen;

39. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Tätigkeit der vom Verwaltungsausschuß für Koordinierung eingesetzten interinstitutionellen Arbeitsgruppen, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfel der Vereinten Nationen<sup>82</sup> beschrieben ist;

40. *nimmt zur Kenntnis*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in Resolution 1997/61 nachdrücklich hervorgehoben hat, daß der Verwaltungsausschuß für Koordinierung sicherstellen muß, daß der Tätigkeit der zwischenstaatlichen Organe, die sich mit der Weiterverfolgung von Konferenzen befassen, einschließlich des Rates und seiner Fachkommissionen, wirksame interinstitutionelle Unterstützung zuteil wird, daß über die Einbeziehung der Tätigkeit der Arbeitsgruppen auf Länderebene regelmäßig Bericht erstattet wird und eine entsprechende Rückkoppelung erfolgt und daß der Rat über die Tätigkeit und die Beschlüsse des Ausschusses im Zusammenhang mit der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der großen internationalen Konferenzen und Gipfel der Vereinten Nationen voll unterrichtet gehalten wird;

41. *fordert* die Regionalkommissionen *nachdrücklich auf*, auch künftig an der Förderung der Verwirklichung der Ziele des Weltgipfels für soziale Entwicklung auf regionaler und subregionaler Ebene mitzuwirken und diese entsprechend zu unterstützen, und bittet die Kommissionen *erneut*, im Einklang mit ihrem Mandat und in Zusammenarbeit mit den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Banken zweijährlich eine Tagung auf hoher politischer Ebene einzuberufen, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Gipfelergebnisse zu überprüfen, einen Meinungsaustausch über ihre jeweiligen Erfahrungen zu führen und die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen;

42. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, daß die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik die erste Regionaltagung zur Evaluierung des Weltgipfels für soziale

Entwicklung unter der Mitwirkung hochrangiger Vertreter lateinamerikanischer und karibischer Länder vom 6. bis 9. April 1997 nach São Paulo einberufen hat, und nimmt mit Dank Kenntnis von dem Schlußdokument dieser Tagung, das die Bezeichnung "Konsens von São Paulo" trägt;

43. *begrüßt außerdem*, daß die Wirtschaftskommission für Asien und den Pazifik die fünfte Asiatisch-pazifische Ministerkonferenz über soziale Entwicklung vom 5. bis 11. November 1997 nach Manila einberufen hat, um die auf einzelstaatlicher Ebene erzielten Fortschritte und die auf regionaler Ebene zur Umsetzung der Gipfelergebnisse ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen;

44. *begrüßt ferner*, daß im Rahmen der Folgemaßnahmen zu dem Gipfel in der europäischen Region die Tagung einer Sachverständigengruppe über Beschäftigungsfragen vom 2. bis 6. Februar 1998 nach Wien einberufen wurde;

45. *fordert* die Wirtschaftskommission für Afrika *nachdrücklich auf*, im nächsten Jahr eine Regionaltagung zur Bewertung des Folgeprozesses des Weltgipfels für soziale Entwicklung in der afrikanischen Region einzuberufen;

46. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Fonds und Programme unternehmen, um den Ländern behilflich zu sein, alle auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umzusetzen;

47. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um die auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, umzusetzen;

48. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beitrag, den die Internationale Arbeitsorganisation zur Behandlung des Themas "Produktive Erwerbstätigkeit und dauerhafte Lebensgrundlagen" durch die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung geleistet hat, und bittet die Internationale Arbeitsorganisation *erneut*, auch weiterhin zur Verwirklichung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms und zur Tätigkeit der Kommission für soziale Entwicklung beizutragen;

*Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2000 zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels*

49. *verweist* auf ihre Resolution 50/161, in der sie beschloß, im Jahr 2000 eine Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels abzuhalten und weitere Maßnahmen und Initiativen zu prüfen;

50. *verweist außerdem* auf ihre Resolution 51/202, in der sie einen Beschluß über den Vorbereitungsprozeß der Sondertagung gefaßt hat;

51. *beschließt*, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehenden Vorbereitungsausschuß einzusetzen, an dem im

<sup>82</sup> E/1997/73.

Einklang mit der etablierten Praxis der Generalversammlung auch Beobachter mitwirken können, und beschließt, daß der Vorbereitungsausschuß vom 19. bis zum 22. Mai 1998 eine viertägige Organisationstagung abhalten wird;

52. *beschließt außerdem*, daß der Vorbereitungsausschuß auf seiner Organisationstagung erwägen und beschließen wird, wie vorzugehen ist, damit die Sondertagung ihr Ziel im Hinblick auf eine Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Gipfelergebnisse und die Erwägung weiterer Maßnahmen und Initiativen erreicht, und beschließt ferner, daß der Vorbereitungsausschuß in diesem Zusammenhang unter anderem einen Beschluß über sein Arbeitsprogramm und seinen Arbeitsplan fassen wird, namentlich auch über Fragen wie die Dokumentation, die einzelstaatlichen Beiträge und den Beitrag des Systems der Vereinten Nationen, die Wahl seines Vorstands, die Mitwirkung von nichtstaatlichen Organisationen, das Datum der Sondertagung sowie über andere Organisationsfragen;

53. *erklärt erneut*, daß der Vorbereitungsausschuß 1999 auf der Grundlage des Beitrags der Kommission für soziale Entwicklung und des Wirtschafts- und Sozialrats mit seiner Sachtätigkeit beginnen wird und daß dabei die Beiträge aller in Betracht kommenden Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen berücksichtigt werden;

54. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderliche Dokumentation für die Organisationstagung des Vorbereitungsausschusses zu erstellen und auf dieser Tagung insbesondere einen Bericht vorzulegen, der Empfehlungen und Vorschläge in bezug auf den Arbeitsplan des Vorbereitungsausschusses enthält;

55. *bekräftigt*, daß der Folgeprozeß des Gipfels auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes der sozialen Entwicklung und im Rahmen einer koordinierten Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten erfolgen wird;

56. *bittet* die Regierungen, zur Unterstützung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms, einschließlich der Vorbereitungen für die Sondertagung der Versammlung, Beiträge zu dem Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zum Weltgipfel für soziale Entwicklung zu entrichten;

57. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß dem Vorbereitungsprozeß für die Sondertagung die aktive Mitwirkung aller Beteiligten zugute kommt und daß das Sekretariat entsprechend unterstützt wird;

58. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Gipfelergebnisse Bericht zu erstatten;

59. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

56. Plenarsitzung  
26. November 1997

## 52/26. Meere und Seerecht

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 50/23 vom 5. Dezember 1995 und 51/34 vom 9. Dezember 1996, die anschließend an das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>83</sup> am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

*unter Betonung* des universellen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die bestandfähige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

*sich dessen bewußt*, daß die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und als ein Ganzes behandelt werden müssen,

*sowie sich* der strategischen Bedeutung *bewußt*, die dem Seerechtsübereinkommen als Rahmen für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich zukommt, wie auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21<sup>84</sup> anerkannt worden ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution S-19/2 vom 28. Juni 1997, deren Anlage das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 enthält, insbesondere auf deren Ziffer 36 zum Thema Ozeane und Meere, sowie auf ihren Beschluß, auf der siebenten Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Jahr 1999 das sektorale Thema Ozeane und Meere zu erörtern,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/131 vom 19. Dezember 1994 über das Internationale Jahr des Ozeans,

*in Anbetracht* dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 erklärt hat, daß der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse ("das Gebiet") sowie die Ressourcen des Gebiets das gemeinsame Erbe der Menschheit sind, sowie in Anbetracht dessen, daß das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ("das Durchführungsübereinkommen")<sup>85</sup> die für das Gebiet und seine Ressourcen geltende Rechtsordnung festlegt,

*mit Genugtuung* über die Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens,

<sup>83</sup> *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

<sup>84</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

<sup>85</sup> Resolution 48/263, Anlage.